

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1998**Ausgegeben am 17. August 1998****42. Stück**

42. Verordnung: Anzahl der Kammerräte in der Vollversammlung und im Vorstand der Ärztekammer für Wien

42.**Verordnung der Wiener Landesregierung über die Anzahl der Kammerräte in der Vollversammlung und im Vorstand der Ärztekammer für Wien**

Auf Grund des § 45 Abs. 1 und des § 51 Abs. 1 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 95/1998, wird verordnet:

§ 1. Für die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien wird die Anzahl der Kammerräte mit 60 festgesetzt. Davon entfallen auf die Turnusärzte elf, auf die Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte 15 und auf die Fachärzte 34 Mandate.

§ 2. Für den Kammervorstand der Ärztekammer für Wien wird die Anzahl der weiteren Kammerräte, die mit dem Präsidenten und den Vizepräsidenten den Kammervorstand bilden, mit 15 festgesetzt. Von den Mandaten der weiteren Kammerräte entfallen auf die Turnusärzte zwei, auf die Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte vier sowie auf die Fachärzte neun Mandate.

Der Landeshauptmann:

i. V. Laska

Landeshauptmann-Stellvertreterin